Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofs



An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 12.9.2019

Zahl: LRH-BEG-37/1-2019
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1865/16-2019

Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 1. August 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für Land und Gemeinden beinhaltet durchschnittliche Pauschalansätze für die binnen fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Überprüfungen und Anpassungen der örtlichen Entwicklungskonzepte, der Flächenwidmungspläne sowie der Bebauungs- und Teilbebauungspläne bzw. Gestaltungspläne. Da schon auf Basis der aktuellen Rechtslage eine diesbezüglich regelmäßige Überprüfung und Anpassung vorgesehen war, erachtet es der Landesrechnungshof als erforderlich die tatsächlich aufgrund des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020 zu erwartenden Mehrbelastungen zu spezifizieren.

Finanziellen Auswirkungen aufgrund der Änderungen im Bereich der privatwirtschaftlichen Maßnahmen (Vertragsanpassungen und -errichtungen) sowie Kosten für die erforderlichen Schulungsmaßnahmen sind zwar angeführt, jedoch nicht quantifiziert. In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof grundsätzlich als erforderlich, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Günter Bauer, MBA